

GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 3. ÄNDERUNG

PLANZEICHNUNG

M 1 : 2.500



Zeichenerklärung

Es gilt die PlanzVO 1990 und die BauNVO 1990

Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -

Wohnbauflächen
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Allgemeine Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

Flächen für Landwirtschaft

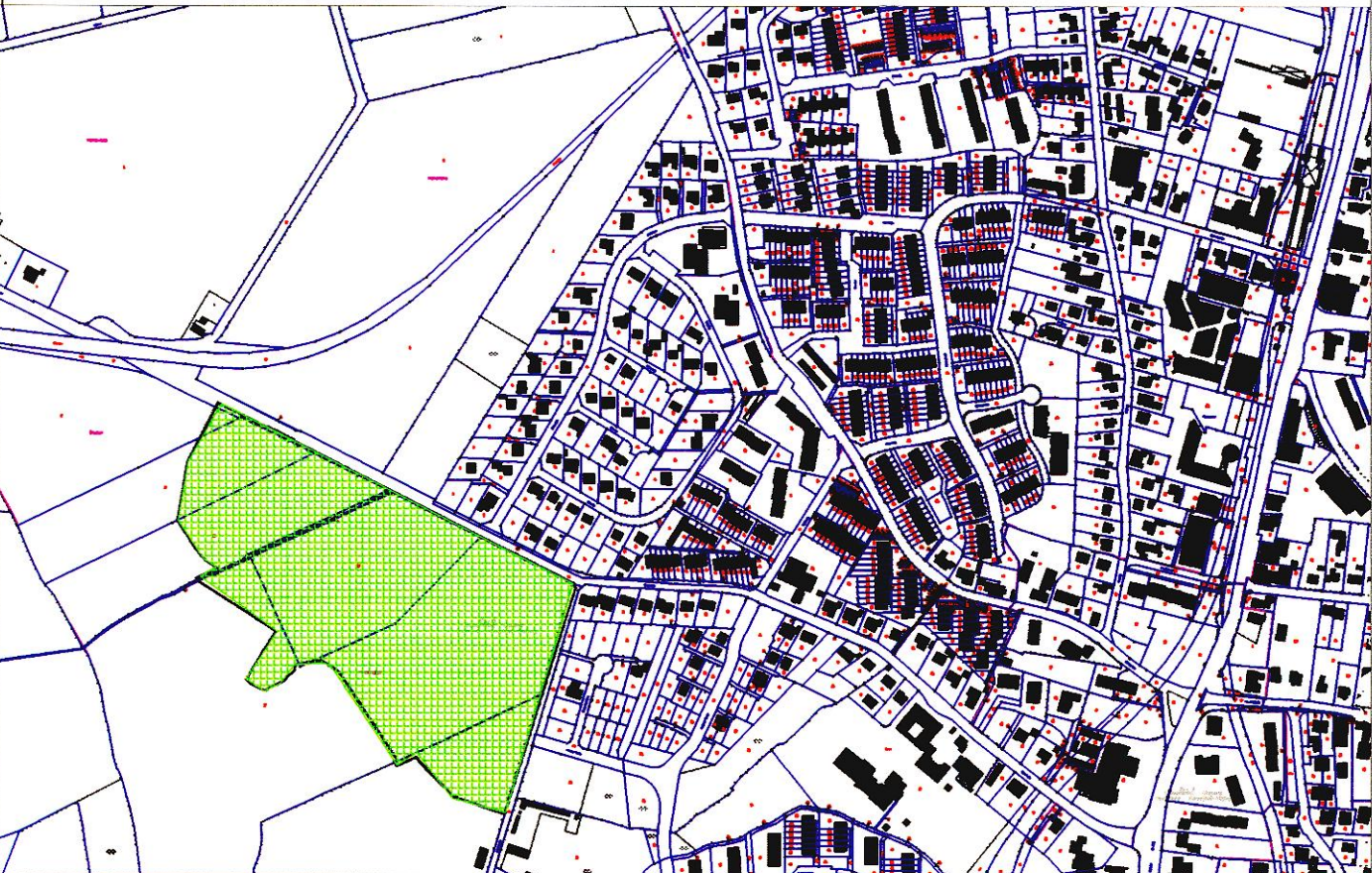
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung
§ 9 Abs. 7 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des geänderten Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.06.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung am 09.07.2003.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 17.07.2003 bis zum 31.07.2003 in Form einer Auslegung durchgeführt.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.10.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 16.09.2003 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht, haben in der Zeit vom 28.10.2004 bis zum 29.11.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.10.2004 ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.02.2005 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 18.07.2005



(Bürgermeister)

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 08.08.2005 Az.: IV 647 - 512 111 - 60 059 (03. Änd.) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 15.02.2005 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 01.09.2005 Az.: bestätigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 31.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am 01.09.2005 wirksam.

Henstedt-Ulzburg, den 01.09.2005



(Bürgermeister)

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
3. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: SÜDLICH DER SCHULSTRASSE -
WESTLICH DER WEDENTWIETE IN VERLÄNGERUNG
DER WISMARER STRASSE - NÖRDLICH UND ÖSTLICH
DER GEMEINDEGEBIETSGRENZE -